

Dez. 2 Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0796/20

Titel der Drucksache

Zuständigkeit für haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Gemäß § 28 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben dies erfordert (Haushaltswirtschaftliche Sperre). Die Zuständigkeit hierfür wird in der Geschäftsordnung geregelt. Grundsätzlich ist die vorgelegte DS also rechtlich zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass die Regelung auch zweckmäßig sein muss und im Verwaltungsvollzug realisierbar.

Bei Haushaltssperren ist zu unterscheiden, zwischen solchen, die bereits im Haushaltsplan durch Vermerk auf Beschluss des Stadtrates festgelegt werden und solchen, die im Ergebnis des Haushaltsvollzugs notwendig sind.

Sofern der Stadtrat Haushaltssperren bereits mit Beschluss über die Haushaltssatzung festsetzt, stellt sich die Frage der Zuständigkeit nicht. Schon nach der aktuellen Geschäftsordnung ist für die Aufhebung der vom Stadtrat verhängten Haushaltssperren der Ausschuss FLV zuständig (GO § 25 Abs. 2 lit. b).

Die Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 ThürGemHV ist inhaltlich abzugrenzen von Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung zur Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben nach § 26 ThürGemHV. Hier liegt die Zuständigkeit bei der Verwaltung selbst.

Über bisher von der Verwaltung ausgesprochene Haushaltssperren nach § 26 ThürGemHV wären neue Regelungen zur Zuständigkeit bezüglich der Aufhebung von Haushaltssperren als auch über das Verhängen von Haushaltssperren erforderlich. Dabei sollte aber auf ein einfaches und unbürokratisches Verfahren Wert gelegt werden, um den Haushaltsvollzug nicht unnötigerweise mit einem langwierigen Gremien- und Entscheidungsverfahren zu blockieren.

Auf Landesebene wird durch die ThürLHO daher die Kompetenz zur Entscheidung über Haushaltssperren im Rahmen des Haushaltsvollzugs komplett in die Hände der Finanzministerin (vgl. § 41 ThürLHO) gelegt.

In den Geschäftsordnungen der kommunalen Gebietskörperschaften finden sich unterschiedliche Regelungen. Abhängig vom Umfang der Haushaltssperre liegt die Zuständigkeit beim (Ober-)Bürgermeister und beim Finanzausschuss. Eine Beteiligung des Stadtrats oder Kreistags ist in der Regel nicht vorgesehen.

In Anlehnung an die aktuelle Geschäftsordnung sowie aus den bisherigen Erfahrungswerten in der Zusammenarbeit mit dem StR wird vorgeschlagen, für wesentliche Angelegenheiten im VWH und im VMH dem Ausschuss FLV neue Ermächtigungsgrenzen zur Bestätigung bzw. Aufhebung

von Haushaltssperren in der Geschäftsordnung zu ermöglichen.

Im Verwaltungshaushalt betrifft dies aus Sicht der Verwaltung die Zuschüsse an Dritte im freiwilligen Aufgabenbereich (Gr. 71xxx). Hier könnte ggf. der Ausschuss FLV bei HH-Sperren von 10% und mehr der aktuellen HH-Ansätze, mindestens 10 TEUR je HHSt. zuständig sein. Von der Regelungen ausgenommen ist die Bewirtschaftung von Ansätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen(Gr. 5/6)

Im VMH könnte eine Zuständigkeit des Ausschusses FLV für HH-Sperren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 1 Mio. EUR je Einzelmaßnahme (siehe sogenannter Baubeschluss in aktueller GO § 25 Abs. 2 lit. e)) eingeführt werden. Dies sollte nicht bei Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen gelten, bei denen eine vorübergehende Sperre lediglich wegen des Fehlens eines bestandskräftigen FÖM-Bescheides festzulegen wäre (Bewirtschaftungssperre). Auch gilt dies nicht für interne Sperrvermerke, die i.Vm. den jeweiligen Jahresrechnungen bis zur Bestätigung evtl. Haushaltsausgabereise notwendig sein könnten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den **Beschlusspunkt 02** der DS wie folgt neu zu formulieren:

02 neu:

Die Geschäftsordnung ist so zu überarbeiten, dass der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben die Ermächtigung zum Verhängen oder Aufheben von Haushaltssperren nach folgenden Maßgaben erhält:

- im VWH bei freiwilligen Zuschüssen an Dritte ab 10 % des HH-Ansatzes, mind. 10 TEUR
- im VMH bei allen Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen ab 1 Mio. EUR

Im Beschlusspunkt **03** ist der Bezug zum StR zu entfernen, da die Zuständigkeit beim Ausschuss FLV liegen soll.

Der **Beschlusspunkt 04** ist hinsichtlich des Termins der Vorlage einer entsprechenden Regelung anzupassen. Vorgeschlagen wird hier der Termin für die StR-Sitzung **09/2020**.

Des Weiteren darf zum Sachverhalt allgemein ausgeführt werden, dass Haushaltssperren nicht mit den sogenannten Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV zu verwechseln sind (vgl. hierzu und im folgenden Dieter Käß, Gemeindehaushaltsrecht Thüringen, Erl. zu §§ 26 und 28 ThürGemHV). Hierbei handelt sich um Maßnahmen innerhalb der Verwaltung mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung und die Inanspruchnahme der Ausgaben so zu steuern, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis Ende des Jahres ausreichen. Bewirtschaftungssperren sind Maßnahmen der verwaltungsinternen Steuerung des Haushaltsvollzugs.

§ 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO ist sowohl auf Haushalts- als auch auf Bewirtschaftungssperren nicht anzuwenden. Dieser bezieht sich ausdrücklich nur auf "die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung..." nicht aber auf den Haushaltsvollzug, dem Haushalts- und Bewirtschaftungssperren zuzuordnen sind.

Allerdings ist die Stadt verpflichtet, bei erheblichen Abweichungen, insbesondere wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen (§ 60 Abs. 2 ThürKO). Damit ist dann die Entscheidungshoheit des Stadtrats über wesentliche Haushaltsangelegenheiten gewährleistet und Haushalts- und Bewirtschaftungssperren führen nicht zur "Aushöhlung" dieser Kompetenz.

Mit Schreiben vom 15.04.2020 hat aber das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde die Städte, Gemeinden und Landkreise dazu aufgefordert, angesichts der völlig unklaren Datengrundlage auf die Beschlussfassung über Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen zu verzichten. Zur Sicherung der Haushalte soll u. a. auf Haushaltssperren zurückgegriffen werden, wie dies bereits in vielen Städten und Gemeinden

erfolgte. "Vorrangiges Ziel" so das Landesverwaltungsamt in o. g. Schreiben "muss es ... sein, die rechtlich verpflichtenden Ausgaben zu sichern, die Liquidität zu bewahren und größeren Schaden von den Kommunen ...durch sinnvollen personellen und sachlichen Ressourceneinsatz abzuwenden."

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

12.05.2020
Datum